

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 647

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 647, Rn. X

BGH 4 StR 552/09 - Beschluss vom 1. Juni 2010 (LG Halle)

Unzulässige erneute Revision

§ 349 StPO

Entscheidungstenor

1. Die erneute Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 27. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Verurteilte trägt die Kosten dieses Rechtsmittels.

Gründe

Die erneute Einlegung der Revision gegen das mit Beschluss des Senats vom 8. Dezember 2009 rechtskräftig ¹gewordene Urteil des Landgerichts Halle vom 27. Juli 2009 ist unzulässig. Eine Umdeutung des Rechtsmittels gemäß § 300 StPO in eine Anhörungsrüge gemäß § 356 a StPO kommt nicht in Betracht: Zum einen wäre ein solcher Rechtsbehelf unzulässig (§ 356 a Satz 2, 3 StPO); zum anderen gibt das Vorbringen des Verurteilten keinen Anlass zu der Annahme, er wolle die Verletzung rechtlichen Gehörs im Revisionsverfahren rügen.